Neues Wiener Tagblatt
28/IX. 1916

Die geteilten Zweikronennoten.

Annahme durch die Oesterreichisch-ungarische Bank.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank erläßt folgende Verlautbarung: Halbe- und Viertel-Zweikronen-Noten. Eine Verpflichtung, dieselben im allgemeinen Zahlungsverkehr anzunehmen, besteht nicht, sie finden jedoch auf vielen Plätzen der Monarchie anstandslos Verwendung und können der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche diese Hälften und Viertel zu 1 K., beziehungsweise 50 H., also ohne jeden Abzug annimmt, jederzeit eingeliefert werden.